Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen

stadt oberhausen

22. Dezember 2025 **Sonderamtsblatt 27/2025**

Amtliche Bekanntmachungen

Abgabesatz-Satzung 2026 der Stadt Oberhausen vom 18.12.2025

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die Abgabesatz-Satzung 2026 der Stadt Oberhausen beschlossen:

§ 1

(1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2026 auf

a) 3,08 EUR je cbm für Schmutzwasser und
b) 1,95 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

(2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2026

a) 1,61 EUR je cbm für Schmutzwasser und
b) 1,01 EUR je qm für Niederschlagswasser.

(3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 1,91 EUR je cbm Abwasser.

(4) Der Gebührensatz 2026 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 21 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024 werden die Jahresgebühren 2026 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll
Der Jahresgebührensatz beträgt 3,30 EUR je Liter Restmüll.

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	33,03 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	66,06 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	132,13 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	264,26 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	99,10 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	198,19 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	396,39 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	792,77 EUR
770 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.543,48 EUR
770 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	5.086,95 EUR
1.100 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	3.633,54 EUR
1.100 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	7.267,08 EUR
3.000 Liter Halbunterflurcontainer wöchentliche Leerung	=	8.423,20 EUR
3.000 Liter Halbunterflurcontainer 14-tägliche Leerung	=	4.211,60 EUR
5.000 Liter Unterflurcontainer wöchentliche Leerung	=	14.038,67 EUR
5.000 Liter Unterflurcontainer 14-tägliche Leerung	=	7.019,34 EUR
Hausmüllsack	=	3,80 EUR
Grünabfallsack	=	1,70 EUR

Biotonne
Der Jahresgebührensatz beträgt 2,48 EUR je Liter Biomüll.

80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	99,10 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	148,64 EUR
240 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	297,29 EUR

Für die **Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle** werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:
Der Gebührensatz beträgt 30,60 EUR je cbm und Leerung.

1.100 Liter Container je Leerung	=	33,66 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung	=	76,50 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung	=	137,70 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2026 auf

4,29 EUR für Anliegerstraßen,
3,77 EUR für innerörtliche Straßen,
3,47 EUR für überörtliche Straßen und
4,27 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 267 bis 273

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2025

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2026 nebst Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) öffentlich bekannt gegeben und während der Dauer des Beratungsverfahrens, ab dem 16.12.2025 bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 010, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 nebst Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 16.12.2025 bei der Stadt Oberhausen, Bereich 1-1/Finanzen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46042 Oberhausen, erheben.

Oberhausen, 16.12.2025

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom … folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Oberhausen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.109.808.090 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.239.694.420 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	23.975.000 EUR
somit auf	1.215.719.420 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.074.937.220 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.161.434.070 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	79.908.220 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	191.517.070 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.245.805.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.047.700.150 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

111.608.850 EUR

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

249.163.050 EUR

festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Aufgrund fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.850.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze *

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	282 v. H.
b) für Grundstücke differenziert nach	
Wohngrundstücke (Grundsteuer B1) auf	727 v. H.
Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B2) auf	1.389 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf	580 v. H.

* Eine neue Hebesatz-Satzung wird bis zum 30. Juni 2026 durch den Rat der Stadt beschlossen.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8
Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag in Höhe von 5 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Interne Verrechnungen und kalkulatorische Kosten,
2. Abschlussbuchungen, insbesondere Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen,
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 500.000 EUR,
4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 EUR.

Nach erfolgter Genehmigung des Rates der Stadt gelten über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen der Ziffern 3 und 4 erneut bis zum Erreichen der jeweils festgelegten Wertgrenze als nicht erheblich.

§ 10
Wertgrenzen für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen,

Aufgestellt:	Bestätigt:
gez.:	gez.:
Tsalastras	Berg
Stadtkämmerer	Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympiabewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Ein aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Oberhausen im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympiabewerbung der Region Rhein-Ruhr für die Olympischen und Paralympischen Sommerspiele 2036, 2040 oder 2044 durchzuführender Ratsbürgerentscheid wird abweichend von den Bestimmungen der Bürgerentscheidsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006 ausschließlich im Wege der Abstimmung per Brief nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

§ 2
Abstimmungsgebiet

Abstimmungsgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 3
Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.

(2) Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung, stellvertretender Abstimmungsleiter ist sein Vertreter im Amt; der Abstimmungsleiter und sein Vertreter können auf ihr Amt verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Er ist berechtigt, weitere Einzelheiten für die Durchführung des Bürgerentscheids festzulegen.

(3) Der Oberbürgermeister bildet für jeden Briefstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.

§ 4
Briefstimmbezirke

Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Briefstimmbezirke ein.

§ 5
Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Stadtgebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6
Abstimmungsverzeichnis

(1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 7
Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten und Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt der Oberbürgermeister jede/n Abstimmungsberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Gegenstand des Bürgerentscheids,
2. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsberechtigten,
3. den Tag der Abstimmung,
4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Belehrung, dass jede/r Abstimmungsberechtigte nach § 10 dieser Satzung sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. die Briefabstimmungsunterlagen bestehend aus dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag, dem Stimmschein (mit Versicherung an Eides statt), dem Merkblatt zur Briefabstimmung und dem Stimmbrief.

(3) Spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung macht der Oberbürgermeister öffentlich bekannt,

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage; beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8
Informationen zum Bürgerentscheid

(1) Die Abstimmungsberechtigten werden über den Bürgerentscheid informiert. Die Informationen werden der Abstimmungsbenachrichtigung im Format DIN A4 (beidseitiger Schwarz-Weiß-Druck mit fortlaufender Nummerierung der Seiten) beigefügt.

(2) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationen der Stadt Oberhausen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Die Informationsunterlagen enthalten neben den in Absatz 2 aufgelisteten Angaben

1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief,
2. eine kurze Begründung des Rates; die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch

den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten; kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sind auf deren Wunsch aufzunehmen,
3. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen samt Angabe ihrer Fraktions- beziehungsweise Gruppenstärke, die Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sowie auf deren Wunsch Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.

(4) Spätestens am 59. Tag vor dem Bürgerentscheid sind dem Oberbürgermeister die Stimmempfehlungen sowie eventuelle kurze sachliche Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppen einschließlich eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zuzuleiten. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen und Stimmempfehlungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 4 gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(6) Der Oberbürgermeister kann bei den nach Absatz 3 Nr. 2 darzustellenden Begründungen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheides hierdurch gefährdet würde.

(7) Die Informationen werden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen veröffentlicht.

§ 9
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle eines Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen und darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10
Stimmabgabe

(1) Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme per Brief geheim ab.

(2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(3) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen oder diesen zu verschließen, bestimmt eine andere Person, deren technischer Hilfe er/sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will.

(4) Der/Die Abstimmende

1. kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
2. unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Abstimmung per Brief unter Angabe des Tages,
3. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen Stimmbriefumschlag,
4. verschließt den Stimmbriefumschlag und
5. übersendet oder übergibt den Stimmbriefumschlag an den Oberbürgermeister so rechtzeitig, dass dieser bei ihm am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr eingeht.

Hat der/die Abstimmende den Stimmzettel durch eine Hilfsperson (Absatz 3 Satz 2) kennzeichnen lassen, so hat diese/r auf dem Stimmschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie/er den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11
Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, Öffentlichkeit

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen ist vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Stimmbriefe (§ 10 Abs. 4 Buchstabe e) unzulässig.

§ 12
Prüfung der Stimmabgabe per Brief

(1) Die Abstimmungsvorstände öffnen die Stimmbriefe nacheinander und entnehmen ihnen jeweils den Stimmschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Stimmschein in einem Verzeichnis von für ungültig erklärten Stimmscheinen aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimmscheines erhoben, so ist der betroffene Stimmbrief samt Inhalt unter Kontrolle der/des Vorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Stimmbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in das Briefabstimmungsbehältnis gelegt.

(2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,

6. der/die Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des jeweiligen Abstimmergebnisses obliegt dem Abstimmungsvorstand des Briefstimmbezirkes.

(4) Die Stimme eines/einer Abstimmungsberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er oder sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr/sein Stimmrecht verliert.

§ 13
Stimmenzählung

(1) Mit der Stimmenzählung darf der Abstimmungsvorstand nicht vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Stimmbriefe (§ 10 Abs. 4 Buchstabe e) beginnen.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand und stellt das Ergebnis im Briefstimmbezirk fest.

§ 14
Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15
Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Er ist an die jeweils vom Abstimmungsvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden. Bestehen Zweifel an dem Abstimmungsergebnis, kann der Rat eine erneute Zählung in einzelnen Briefstimmbezirken verlangen und auf dieser Basis eine rechnerische Berichtigung vornehmen. Ein knappes Abstimmungsergebnis allein begründet keine Neuauszählung.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden diese in einem nicht zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16
Kosten der Abstimmung

Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt. Eine Erstattung von Kosten Dritter findet im Übrigen nicht statt.

§ 17
Entsprechende Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen

Auf die Durchführung des Bürgerentscheids finden die Vorschriften des KWahlG NRW und der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Sondersatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2025

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Prüfung der UVP-Pflicht - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Löwengrund Immobilien GmbH beantragt den Neubau eines Möbelmarktes XXXL Lutz/Mömax auf dem Grundstück, Brammenring 63, Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, Flurstücke 246 und 248.

Gemäß der Anlage 1 Nr. 12 UVPG NRW (1992) in seiner aktuellen Fassung ist für den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder sonstiger großflächiger Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Entsprechend der Anlage 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) i. V. m. den §§ 8 - 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Anlage 3 UVPG, sind anhand vorgegebener Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wäre dies der Fall, ergäbe sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das geplante Vorhaben liegt im rechtkräftigen VBB Nr. 28. Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde gemäß Baugesetzbuch eine Umweltprüfung inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, in der alle Umweltauswirkungen des Vorhabens geprüft und bilanziert wurden. Nach Vorgaben der jüngeren obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht bei in den Anwendungsbereich des UVPG fallenden Vorhaben insbesondere nach der Anlage 1 zum UVPG die Prüfpflicht sowohl bei der Planaufstellung als auch bei der Vorhabenzulassung.

Das Vorhabengrundstück zeigt aufgrund seiner ehemaligen Vornutzung als Stahlwerksgelände bereits eine Vorbelastung, von der insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche betroffen sind. Mit dem Neubau findet somit keine Beanspruchung von Flächen statt, die bisher ungenutzt waren. Geschützte Böden, geschützte Biotope oder sonstige gesetzlich geschützte Güter kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Hinblick auf die weiteren Schutzgüter wie Mensch, Wasser, Luft/Klima und Landschaft sind keine erheblichen negativen Beeinflussungen zu erwarten. Die geplante Durchgrünung der Parkplatzflächen und die Begrünung der Dachflächen dienen der ökologischen Aufwertung und der Auflockerung der versiegelten Flächen. Die artenschutzrechtlichen Konflikte sind bereits durch die Herstellung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) gelöst.

Für den Vorhabenträger besteht zudem die Verpflichtung, dass Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, wie die ökologische Baubegleitung und das baubegleitende Bodenschutzmanagement, durchzuführen sind.
Die Bewertung der vorliegenden Unterlagen ergibt, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 UVPG, Absatz 3 nicht selbstständig anfechtbar. Eine Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Oberhausen, 10.12.2025

Stadt Oberhausen
Bereich 5-3
Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters im Rahmen der Kommunalwahlen und der Wahl des Oberbürgermeisters am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 in Oberhausen

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 über die Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Wahl des Oberbürgermeisters am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 gemäß § 40 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) folgende Beschlüsse gefasst:

Die Ratswahl, die Bezirksvertretungswahl und die Wahl des Oberbürgermeisters vom 14. September 2025 sowie die Stichwahl des Oberbürgermeisters vom 28. September 2025 werden für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gem. § 41 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Oberhausen, 15.12.2025

gez.:
Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters im Rahmen der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen am 14.09.2025

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen am 14.09.2025 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) i. V. m. § 27 Absatz 6 GO NRW und § 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 28.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 14. September 2025 wird für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gem. § 41 Absatz 1 KWahlG in Verbindung mit § 27 Absatz 6 GO NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Oberhausen, 15.12.2025

gez.:
Motschull
- Wahlleiter -

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat